



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1552 - 1553, DOK 751.33/017-OLG

**Schadensersatz bei Verkehrsunfall - Schmerzensgeld für
Unterschenkelamputation - Ersatzfähigkeit der Kosten für den
behindertengerechten Umbau einer Eigentumswohnung - Urteil des OLG
Düsseldorf vom 09.05.1994 - 1 U 87/93**

Schadensersatz bei Verkehrsunfall - Schmerzensgeld für
Unterschenkelamputation - Ersatzfähigkeit der Kosten für den
behindertengerechten Umbau einer Eigentumswohnung (§§ 823 Abs. 1,
847 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom
09.05.1994 - 1 U 87/93 - (Der BGH hat mit Beschluß vom
31.01.1995 - VI ZR 197/94 - die Revision der Klägerin nicht
angenommen.)

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.05.1994 - 1 U 87/93 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. 180.000 DM Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall mit
zahlreichen Frakturen, Unterschenkelamputation,
Phantomschmerzen und neurotisch-depressiven
Verstimmungszuständen.
2. Zur Ersatzpflicht der Kosten für den rollstuhlgerechten Umbau
einer Eigentumswohnung.

Orientierungssatz:

1. Ein Verkehrsunfallgeschädigter kann zwar auch die Aufwendungen
für den Bau oder Erwerb einer seiner Behinderung angepaßten
Wohnung als Schaden ersetzt verlangen. Voraussetzung ist aber,
daß die Behinderung, die den (Um-)Bau oder Erwerb der Wohnung
auslöst, dem Schädiger zuzurechnen ist.
2. Der Umstand, daß eine Frau nach einer Unterschenkelfraktur
vorwiegend den Rollstuhl benutzt, weshalb sie eine
Eigentumswohnung behindertengerecht umbauen will, ist dem
Schädiger nicht zuzurechnen, wenn die Geschädigte durch eine
konsequente Gangschule mit Prothese im Rahmen einer stationären
Schmerztherapie ihre Gehfähigkeit und damit Unabhängigkeit vom
Rollstuhl wiedererlangen könnte.
Lehnt die Geschädigte diese Therapie ab, so sind ihr der
Gebrauch des Rollstuhls und die daraus herzuleitenden
Aufwendungen selbst zuzurechnen.